

Verfahrensordnung der Güte- und Mediationsstelle

Präambel

Die Verfahrensordnung der Güte- und Mediationsstelle der Industrie- und Handelskammer zu Leipzig regelt ein Verfahren zur freiwilligen, außergerichtlichen Konfliktbeilegung. Verfahrensziel ist es, durch interessengerechtes Verhandeln unter Moderation eines neutralen Schlichters oder Mediators eine einvernehmliche Vereinbarung zwischen den Konfliktparteien herbeizuführen. Es handelt sich nicht um ein förmliches Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren.

§ 1

Grundsätze des Verfahrens

- (1) Schlichtungs- und Mediationsverfahren - im folgenden als "Verfahren" bezeichnet – zielen darauf ab, mit Hilfe eines Schlichters oder Mediators oder im Falle des § 3 Abs. 4 mehrerer Schlichter oder Mediatoren – im Folgenden als "Verfahrensvorsitzender" bezeichnet – zwischen den Parteien zu vermitteln. Schlichter und Mediatoren lassen sich bei ihrer Tätigkeit allein von den erkennbaren Interessen der Parteien leiten.
- (2) Die Güte- und Mediationsstelle ist zuständig für Streitigkeiten zwischen Unternehmen in Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit. Sie ist ferner zuständig für Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern gewerblich tätiger Gesellschaften.
- (3) Das Verfahren beruht auf einem Vertrag, den die Parteien freiwillig abgeschlossen haben. Es kann nur durchgeführt werden, wenn sich die Parteien verpflichten, ihre Streitigkeit der Güte- und Mediationsstelle zum Zweck eines Einigungsversuches vorzulegen und das Verfahren nach besten Kräften zu fördern.
- (4) Ist zwischen den Parteien ein selbständiges Beweisverfahren gemäß §§ 485 ff. ZPO anhängig, so kann der Verfahrensvorsitzende erst nach dessen Abschluss tätig werden.
- (5) Das Verfahren ist nicht öffentlich.
- (6) Das Verfahren endet,
 - wenn eine die Streitigkeit beendende Vereinbarung abgeschlossen ist,
 - wenn mindestens eine Partei es schriftlich für gescheitert erklärt,
 - wenn eine Partei unentschuldigt zum Ladungstermin nicht erscheint,
 - wenn der Verfahrensvorsitzende es für gescheitert erklärt.

Das Schlichtungsverfahren kann auf Vorschlag der Parteien auch durch Schlichterspruch beendet werden.

§ 2

Schlichter, Mediatoren, Geschäftsstelle

- (1) Das Präsidium der IHK beruft die Schlichter und die Mediatoren für eine Amtszeit von drei Jahren. Sie können für bestimmte Fachgebiete bestellt werden. Sie sollen sachkundig sein.

- (2) Das Präsidium der IHK ernennt einen Schlichter oder Mediator zum Vorsitzenden der Güte- und Mediationsstelle und einen weiteren Schlichter oder Mediator zu seinem Stellvertreter. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben und über berufliche Erfahrung verfügen.
- (3) Die Geschäftsstelle der Güte- und Mediationsstelle wird an der IHK zu Leipzig in dem Geschäftsbereich, der für Recht zuständig ist, eingerichtet.
- (4) Die Liste der Schlichter und Mediatoren liegt in der Geschäftsstelle aus.
- (5) Die Schlichter und Mediatoren sind zur Unparteilichkeit und Unabhängigkeit verpflichtet. Sie unterliegen keinen Weisungen. Wenn Zweifel an ihrer Unbefangenheit bestehen, haben sie die Übernahme des Verfahrens abzulehnen. Die Parteien können einen Schlichter oder Mediator wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen.
- (6) Schlichter, Mediatoren und Geschäftsstelle behandeln die Tatsache der Durchführung eines Verfahrens sowie alle im Rahmen dieses Verfahrens bekannt gewordenen Informationen vertraulich.
- (7) Schlichter und Mediatoren verpflichten sich, in eventuellen späteren Gerichtsverfahren bezüglich des Schlichtungs- oder Mediationsverfahrens im Rahmen des gesetzlich Zulässigen nicht als Zeuge oder Sachverständiger aufzutreten und ggf. bestehende Aussageverweigerungsrechte in Anspruch zu nehmen.

Die Parteien verpflichten sich, Schlichter oder Mediatoren in einem nachfolgenden Schiedsgerichts- oder Gerichtsverfahren nicht als Zeugen für Tatsachen zu benennen, die ihnen während des Schlichtungs- oder Mediationsverfahrens offenbart wurden.

Die Parteien verpflichten sich weiterhin,

- ♦ Ansichten oder Vorschläge der anderen Partei in Bezug auf eine mögliche Beilegung der Streitigkeit,
- ♦ Eingeständnisse der anderen Partei im Laufe des Schlichtungs- oder Mediationsverfahrens,
- ♦ Vorschläge des Verfahrensvorsitzenden oder
- ♦ die Tatsache, dass die andere Partei ihre Bereitschaft gezeigt hat, einen Vergleichsvorschlag des Verfahrensvorsitzenden anzunehmen,

nicht in ein Schieds- oder Gerichtsverfahren einzuführen oder sich darauf zu berufen.

- (8) Nach Abschluss des Verfahrens geben die Parteien alle wechselseitig überlassenen Unterlagen zurück und vernichten die davon während des Verfahrens angefertigten Aufzeichnungen und Kopien.

§ 3 Einleitung des Verfahrens

- (1) Das Verfahren wird eröffnet, wenn in der Geschäftsstelle ein schriftlicher Antrag auf Durchführung des Verfahrens eingeht, der die Bezeichnung der Parteien, die geltend gemachten Ansprüche, die Beschreibung der Streitigkeit und die maßgeblichen Beweismittel enthält. Die abgeschlossene Schlichtungs- oder Mediationsvereinbarung ist beizufügen. Das Verfahren wird nicht eröffnet, wenn die Güte- und Mediationsstelle erkennbar nicht zuständig ist.

- (2) Der Vorsitzende der Güte- und Mediationsstelle, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, bestimmt nach Eröffnung des Verfahrens den Schlichter und nach Abstimmung mit den Parteien den Mediator.
- (3) Die Geschäftsstelle stellt nach Eingang des gemäß § 4 Abs. 1 berechneten Kostenvorschusses die Antragsschrift der Gegenpartei zu mit der Aufforderung, sich binnen 14 Tagen schriftlich zur Sache zu äußern. Der Verfahrensvorsitzende kann auf Antrag diese Frist um eine Woche verlängern.
Nach Eingang des Kostenvorschusses gemäß § 4 Abs. 2 setzt der Verfahrensvorsitzende umgehend einen Verhandlungstermin an, zu dem die Parteien und ggf. ihr Vertreter durch die Geschäftsstelle zu laden sind. In dem Termin sollen die Interessen der Parteien erörtert und eine Einigung angestrebt werden.
Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist in jeder Lage des Verfahrens zu beachten. Im Übrigen wird das Verfahren durch den Verfahrensvorsitzenden nach freiem Ermessen bestimmt.
- (4) Hält es der Verfahrensvorsitzende für erforderlich, so kann er, wenn keine der Parteien widerspricht, die Bestimmung zweier weiterer Schlichter oder bis zu zweier weiterer Mediatoren durch den Vorsitzenden der Güte- und Mediationsstelle oder seinen Stellvertreter beantragen. In diesem Fall hat der Vorsitzende oder sein Stellvertreter einen der Schlichter oder Mediatoren als Verfahrensvorsitzenden zu bestimmen.
- (5) Der Verfahrensvorsitzende kann den Parteien unter Berücksichtigung des Sach- und Streitstandes einen Einigungsvorschlag unterbreiten und wirkt gegebenenfalls auf dessen Protokollierung als Gütevergleich nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO hin.
- (6) Der Verfahrensvorsitzende hat im Schlichtungsverfahren den wesentlichen Gang und in beiden Verfahren das Ergebnis des Verfahrens in einem Protokoll festzuhalten.

§ 4 Kosten

- (1) Die Geschäftsstelle erhebt eine einmalige Kostenpauschale in Höhe von 55,00 EUR, die der Antragsteller bei der Antragseinreichung zu entrichten hat.
- (2) Die Geschäftsstelle erhebt ferner einen Vorschuss auf das Honorar des Schlichters oder Mediators in Höhe von vier Stundensätzen und die zu erwartenden Auslagen gemäß Abs. 3. Werden gemäß § 3 Abs. 4 weitere Schlichter oder Mediatoren bestimmt, so wird auch für sie ein Vorschuss erhoben.

Der Vorschuss ist von den Parteien zu gleichen Teilen im Voraus zu zahlen.

- (3) Die Schlichter erhalten ein Sitzungshonorar als Mindestsatz je Stunde nach folgender Staffel:

Gegenstandswert bis	25.000,00 EUR	90,00 EUR
Gegenstandswert bis	100.000,00 EUR	120,00 EUR
Gegenstandswert über	100.000,00 EUR	150,00 EUR

Für Mediatoren wird empfohlen, als Mindestsatz die Preise der Schlichter zu vereinbaren. Die Vereinbarung eines höheren Stundensatzes bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Die Parteien sind ferner zum Ersatz der notwendigen Auslagen der Schlichter und Mediatoren verpflichtet. Hierzu gehört auch die etwa anfallende Umsatzsteuer.

- (4) Die Geschäftsstelle setzt die Kosten nach Abs. 2 und 3 fest. Die Parteien haben vorab schriftlich zu erklären, dass sie die Verpflichtung zur Zahlung gemäß Abs. 3 anerkennen.

- (5) Die Parteien haften als Gesamtschuldner gegenüber den Schlichter oder Mediatoren für Honorar und Auslagen.
- (6) Jede Partei trägt die während des Verfahrens entstehenden eigenen Kosten sowie die Kosten ihrer Vertretung selbst, soweit nicht die die Streitigkeit beendende Vereinbarung eine andere Regelung enthält.
- (7) Erklärt der Verfahrensvorsitzende das Verfahren für gescheitert, so tragen die Parteien die Kosten und Auslagen des Schlichters oder Mediators grundsätzlich zu gleichen Teilen. Eine Partei, die unentschuldigt zum Ladungstermin nicht erscheint, trägt die durch ihre Säumnis entstehenden Kosten und Auslagen.

§ 5 Haftung

- (1) Eine Haftung der IHK zu Leipzig für Handlungen oder Unterlassungen der Schlichter oder Mediatoren ist ausgeschlossen.
- (2) Die Haftung der Güte- und Mediationsstelle und Geschäftsstelle wird auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln beschränkt.